

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 31. Januar 2023

Nummer 1

INHALT

Tag		Seite
24. 1. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe 75100	2
16. 1. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten 31660	3
19. 1. 2023	Verordnung über die Förderung von Ombudsstellen nach § 9 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs . . . 21130 (neu)	5
23. 1. 2023	Niedersächsische Verordnung über die Ausübung der Aalfischerei (NAalVO) 79300 (neu)	6

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2022

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Feldes- und die Förderabgabe

Vom 24. Januar 2023

Aufgrund des § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), wird verordnet:

Artikel 1

In § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 52), werden im einleitenden Satzteil die Worte „in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096),“ durch die Worte „in der im jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. Januar 2023

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten**

Vom 16. Januar 2023

Aufgrund

des § 46 e Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 1 Nr. 32 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), und

des § 65 b Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 Halbsatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759), in Verbindung mit § 1 Nr. 45 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 2 Satz 1) der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 804), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 741), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Vor der Zeile „Arbeitsgericht Emden“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Arbeitsgericht Braunschweig	Alle Verfahren mit Ausnahme von — Mahnverfahren nach § 46 a des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) — Niederlegungen von Schiedssprüchen und Akten des Schiedsgerichtes nach § 108 Abs. 3 ArbGG — Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Arbeitsgericht Braunschweig — Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter	6. März 2023“.
------------------------------	--	----------------

b) In der Zeile „Arbeitsgericht Emden“ werden in der Spalte „Verfahren“ die Worte „des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG)“ durch die Angabe „ArbGG“ ersetzt.

c) Nach der Zeile „Arbeitsgericht Emden“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Arbeitsgericht Göttingen	Alle Verfahren mit Ausnahme von — Mahnverfahren nach § 46 a ArbGG — Niederlegungen von Schiedssprüchen und Akten des Schiedsgerichtes nach § 108 Abs. 3 ArbGG — Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Arbeitsgericht Göttingen — Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter	6. Februar 2023“.
---------------------------	---	-------------------

d) Nach der Zeile „Arbeitsgericht Stade“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Arbeitsgericht Verden (Aller)	Alle Verfahren mit Ausnahme von — Mahnverfahren nach § 46 a ArbGG — Niederlegungen von Schiedssprüchen und Akten des Schiedsgerichtes nach § 108 Abs. 3 ArbGG — Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Arbeitsgericht Verden (Aller) — Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter	15. Februar 2023“.
--------------------------------	--	--------------------

2. Es wird der folgende Abschnitt III angefügt:

„III. Sozialgerichtsbarkeit

Gericht	Verfahren	Zeitpunkt des Beginns
Sozialgericht Stade	Alle Verfahren	1. Februar 2023“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Januar 2023

Niedersächsisches Justizministerium

Wahlmann

Ministerin

**Verordnung
über die Förderung von Ombudsstellen nach § 9 a
des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs**

Vom 19. Januar 2023

Aufgrund des § 16 e Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird verordnet:

§ 1

Höhe der Förderung

(1) ¹Förderfähig für die Förderung nach § 16 e Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) sind als Personalkosten das Bruttoarbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

1. bei einer regionalen Ombudsstelle
 - a) für bis zu zwei Vollzeiteinheiten für Fachkräfte, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder der Sozialwissenschaften abgeschlossen haben, und
 - b) für bis zu einer halben Vollzeiteinheit für eine Verwaltungskraftund
2. bei der überregionalen Ombudsstelle
 - a) für bis zu zwei Vollzeiteinheiten für Fachkräfte, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder der Sozialwissenschaften abgeschlossen haben,
 - b) für bis zu einer Vollzeiteinheit für eine Kraft, die die Befähigung zum Richteramt besitzt, und
 - c) für bis zu einer Vollzeiteinheit für eine Verwaltungskraft.

²Den Fachkräften, Kräften und Verwaltungskräften nach Satz 1 stehen Personen mit gleichwertiger Qualifikation gleich.

(2) ¹Förderfähig ist als Bruttoarbeitsentgelt

1. für Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a höchstens das Entgelt nach der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe S 15 nach der Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
2. für Kräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b höchstens das Entgelt nach der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 13 nach der Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 TV-L und
3. für Verwaltungskräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. c höchstens das Entgelt nach der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 9 a nach der Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 TV-L.

²Förderfähig sind als Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung höchstens die Beträge, die sich auf der Grundlage eines Bruttoarbeitsentgelts nach Satz 1 ergeben.

(3) ¹Die Sachkosten nach § 16 e Abs. 4 Satz 1 Nds. AG SGB VIII werden jährlich je Vollzeiteinheit (Absatz 1) durch einen Pauschbetrag in Höhe der Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz gemäß den am 1. Januar des Förderjahres gültigen Tabellen der standardisierten Personalkostensätze, die das Finanzministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt macht, zuletzt durch Runderlass vom 2. März 2021 (Nds. MBl. S. 496), gefördert. ²Sachkosten, die in dem Pauschbetrag nicht berücksichtigt sind (Nummer 1 des in Satz 1 genannten Runderlasses), sind zusätzlich förderfähig, wenn das Landesjugendamt die Erforderlichkeit der Kosten vor der Begründung der Zahlungspflicht anerkannt hat.

(4) Wird das Personal oder die Ausstattung der Ombudsstelle auch für andere Aufgaben eingesetzt, so sind die Personal- und Sachkosten nur anteilig förderfähig.

§ 2

Antragsverfahren und Abrechnungsverfahren

(1) ¹Das Landesjugendamt macht bekannt, wann Anträge auf Förderung nach § 16 e Abs. 4 Satz 2 Nds. AG SGB VIII gestellt werden können und welche Angaben erforderlich sind. ²Zu den erforderlichen Angaben gehören für alle Beschäftigten, auf die es bei der Förderung ankommt, die Höhe des Bruttoarbeitsentgelts, die Höhe der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie die Daten über den beruflichen Werdegang, die für die Einordnung in eine Stufe der Entgeltgruppe erforderlich sind. ³Die Angaben sind auf Anforderung nachzuweisen. ⁴Das Landesjugendamt entscheidet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 16 e Abs. 3 Satz 3 Nds. AG SGB VIII, über die Förderberechtigung und leistet monatliche Abschlagszahlungen.

(2) ¹Innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Förderjahres weist die juristische Person, die die Ombudsstelle betreibt, dem Landesjugendamt die im Förderjahr für die Ombudsstelle angefallenen Personalkosten und Sachkosten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 nach. ²Das Landesjugendamt setzt auf Grundlage der Nachweise die Höhe der Förderung für das abgelaufene Förderjahr fest.

(3) Ergeben sich nach der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1 Satz 4 Änderungen in Bezug auf die Angaben nach Absatz 1 Satz 1, so hat die juristische Person, die die Ombudsstelle betreibt, die Änderungen dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Personenbezogene Daten darf das Landesjugendamt verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Januar 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

**Niedersächsische Verordnung
über die Ausübung der Aalfischerei (NAaIVO)**

Vom 23. Januar 2023

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 55 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), wird verordnet:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz und der Bewirtschaftung des Europäischen Aals der Art „*Anguilla anguilla*“ (im Folgenden: Aal), insbesondere der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Verordnung gilt für die Aalfischerei in den Küstengewässern im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und den Binnengewässern.

(3) Die Vorschriften der Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475), in der jeweils geltenden Fassung und der Niedersächsischen Küstenfischereiordnung (NKüFischO) vom 3. März 2006 (Nds. GVBl. S. 108, 200), geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 68), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Registrierung

(1) ¹Wer erwerbsmäßig Aalfischerei betreibt, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe des Namens und des Fanggebietes vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. ²Anzuzeigen sind auch

1. die Bauart,
2. die Länge über alles,
3. der Motortyp und die Motorleistung sowie
4. das Kennzeichen

des zum Zweck der erwerbsmäßigen Aalfischerei nach Satz 1 eingesetzten Fischereifahrzeugs. ³Bei Fischereifahrzeugen mit einer Fischereiflottenregistriernummer (CFR-Nummer) oder einem Kennzeichen nach § 2 Abs. 3 NKüFischO ist abweichend von Satz 1 nur dieses Kennzeichen anzugeben.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Angaben und die Aufgabe der erwerbsmäßigen Aalfischerei sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Die zuständige Behörde speichert die Angaben nach Absatz 1, ordnet sie einer Registriernummer je Anzeigepflichtige und Anzeigepflichtigen nach Absatz 1 zu und teilt diese der anzeigepflichtigen Person mit. ²Sie speichert auch nach Absatz 2 angezeigte Änderungen. ³Ist die Aufgabe der erwerbsmäßigen Aalfischerei angezeigt worden, so sind die gespeicherten Daten und die Registriernummer unverzüglich zu löschen.

§ 3

Dokumentation, Übermittlung

(1) Wer erwerbsmäßig Aalfischerei betreibt, hat für jeden Fangtag folgende Daten zu dokumentieren:

1. das Fanggebiet,
2. das Gesamtgewicht der angelandeten Aale,
3. den Anteil der Blankaale im Fang und
4. die Art, die Anzahl und die Einsatzdauer der zum Fang verwendeten Fanggeräte.

(2) Wer Aale besetzt, hat für jeden Besatzvorgang folgende Daten zu dokumentieren:

1. das Besatzgebiet,
2. die mittlere Größe der Besatzfische und das Gesamtgewicht des Besatzmaterials sowie
3. die Herkunft des Besatzmaterials.

(3) ¹Die Dokumentationen nach den Absätzen 1 und 2 sind für das Kalenderjahr monatsweise zusammengefasst spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres der zuständigen Behörde zu übermitteln. ²Die zuständige Behörde kann die Form der Dokumentation und der Übermittlung vorgeben.

§ 4

Beschränkung der Aalfischerei in Küstengewässern

Die erwerbsmäßige Aalfischerei in den Küstengewässern seeseitig der Grenze der Seefischerei nach § 1 a Abs. 1 Satz 2 des Seefischereigesetzes ist verboten.

§ 5

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für die Aufgaben dieser Verordnung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist im Bereich der Küstengewässer das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nds. FischG) und im Bereich der Binnengewässer abweichend von § 55 Abs. 2 Satz 1 Nds. FischG das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 13 Nds. FischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 eine Dokumentation nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
4. entgegen § 4 erwerbsmäßig Aalfischerei betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 62 Abs. 2 Nds. FischG mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Januar 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

St a u d t e

Ministerin



VAKAT

